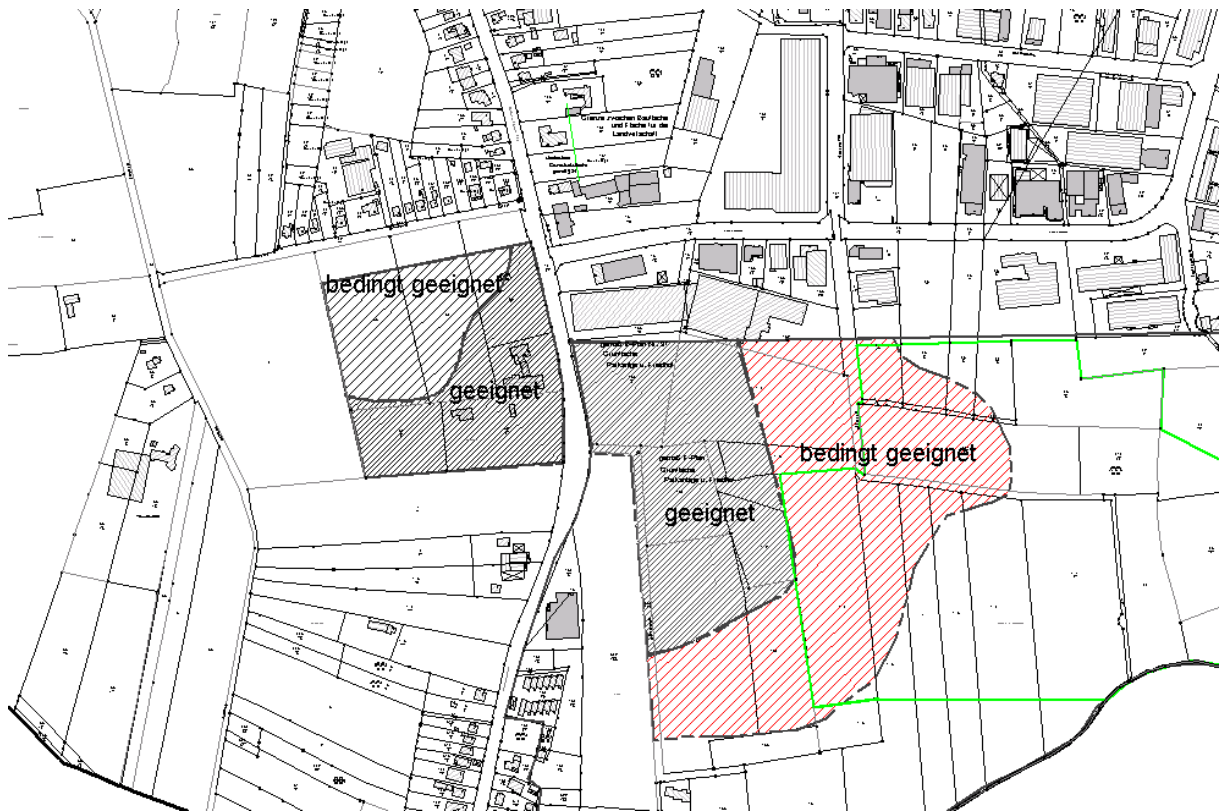


# Schenefeld



**Konzept für die Schaffung eines Friedhofs**  
**12.04**

## **Gutachterliche Untersuchung als Hilfestellung zur Entscheidungsfindung, ob die Stadt Schenefeld einen eigenen Friedhof erhalten soll**

### **Inhalt:**

- Anlass, Auftrag zur gutachterlichen Untersuchung
- Rechtliche Vorgaben, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein  
(Ergänzung vom April 2005)
- Historische und gegenwärtige Bestattungspraxis für die Schenefelder Bevölkerung
- Bestrebungen zur Errichtung eines Friedhofs in Schenefeld
- Geologische Voraussetzungen für die Anlegung eines Friedhofs
- Potenziell geeignete Standorte in Schenefeld
- Möglichkeiten zur Standortverbesserung:
  - Dränage
  - Geländeauffüllung
  - Bodenaustausch
  - Grabkammersystem
- Bedarf
- Kosten/Wirtschaftlichkeit
- Träger eines Friedhofs
- Argumente „für“ und „gegen“ einen eigenen Friedhof in Schenefeld
- Abschließende Wertung

## **Anlass, Auftrag zur gutachterlichen Untersuchung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) hat die Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeister/in und gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der kommunalen Selbstverwaltung neu geordnet. Die Gemeindevertretung – in Schenefeld die Ratsversammlung – legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest (§ 27 Abs. 1 GO). Der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel (§ 65 Abs. 1 GO). Aufgabe des Hauptausschusses ist es, die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten (§ 45 b Abs. 1 Ziffer 1 GO).

**Ziele** sind gewollte Zustände und zu verwirklichende einzelne Vorhaben.

**Grundsätze** sind Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien sowie Vorgaben für Formal- und Nebenziele zur Erreichung der künftigen Zustände.

Die Setzung dieser Ziele und Grundsätze ist kein statischer, sondern ein dynamischer Prozess, den die Ratsversammlung im Austausch mit der Verwaltung ständig weiterzuentwickeln hat.

An der Weiterentwicklung der Zielvorstellungen für unsere Stadt sollen die Bürgerinnen und Bürger teilhaben.

Während die Ratsversammlung bei der erstmaligen Festlegung der Ziele am 25. Nov. 1999 die

### **Schaffung eines Friedhofs in Schenefeld**

beschlossen hatte, hat sie bei der Fortschreibung am 21. Juni 2004 die

### **Erstellung eines Konzepts für die Schaffung eines Friedhofs für Schenefeld**

beschlossen.

Diese vom Stadtplaner Günter Leimert – Fachbereich III, Fachdienst Planen – erstellte gutachterliche Untersuchung soll der Entscheidungsfindung dienen.

Schenefeld, den 28.12.2004

Günter von Appen  
Bürgermeister

## **Rechtliche Vorgaben, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein**

(Ergänzung vom April 2005)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Feb. 2005 das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) beschlossen.

Eine Überarbeitung der vorliegenden Gutachterlichen Untersuchung vom 28.12.2004 ist aufgrund des Bestattungsgesetzes vom Feb. 2005 nicht erforderlich. Der Entwurf des Gesetzes war bereits bekannt und ist in die Untersuchung eingeflossen. Beachtliche Änderungen zum Friedhofswesen haben sich nicht mehr ergeben.

Zur Vervollständigung der Untersuchung wird Abschnitt IV dieses Gesetzes an dieser Stelle wiedergegeben:

### **Abschnitt IV**

#### **Friedhofswesen**

##### **§ 19 Anforderungen an Friedhöfe**

(1) Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

(2) Friedhöfe müssen so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen; sie dürfen sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht widersprechen. Erdbestattungen dürfen nur auf Böden vorgenommen werden, die zur Leichenverwesung geeignet sind und die Fähigkeit haben, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

##### **§ 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen**

(1) Träger von Friedhöfen können nur sein:

1. Gemeinden,

2. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften.

(2) Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet; das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) bleibt unberührt.

(3) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften können im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe (kirchliche Friedhöfe) betreiben. Sie haben die beabsichtigte Anlegung und wesentliche Veränderung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt rechtzeitig und umfassend anzuzeigen. Der

Kreis oder die kreisfreie Stadt kann das beabsichtigte Vorhaben binnen einer Frist von sechs Monaten untersagen, wenn es den Anforderungen des § 19 Abs. 2 widerspricht.

(4) Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. Mit der Genehmigung ist eine Ruhezeit festzulegen. §§ 19 und 23 gelten entsprechend.

## **§ 21 Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

(1) Die Widmung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder eines Teils davon sowie die Friedhofssatzung oder Benutzungsordnung und deren Änderungen sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Die beabsichtigte Schließung eines kirchlichen Friedhofs ist der betroffenen Gemeinde mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt anzuzeigen.

(2) Eine Entwidmung darf nur erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Leichen und Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

## **§ 22 Zulassungspflicht**

(1) Auf kommunalen Friedhöfen ist mindestens die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeinde- oder Zweckverbandgebiets verstorben sind.

(2) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

## **§ 23 Ruhezeit**

(1) Der Friedhofsträger legt nach Anhörung des Kreises oder der kreisfreien Stadt Fristen fest in denen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeiten). Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(2) Bei der Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist zumindest die sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer als Ruhezeit einzuhalten.

Im Übrigen sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag des Friedhofsträgers Ausnahmen zulassen.

## **§ 24 Grabgestaltungen**

Grabgestaltungen (Grabkreuze, Grabsteine, Grabdenkmale und andere bauliche Anlagen, Bepflanzungen, Bewuchs und sonstige Grabgegenstände) sind so

vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Friedhofsträger können bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Grabgestaltungen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten anordnen oder durchführen. Anordnungen der Gemeinde sind an den Träger des Friedhofs zu richten.

## **§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

## **§ 26 Friedhofsordnung**

(1) Der Träger des Friedhofs regelt die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofs, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten, durch eine Friedhofsordnung.

(2) Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen die Friedhofsordnung als Satzung (Friedhofssatzung); wird der Friedhof in privatrechtlicher Form betrieben, ist eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Grüften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen.

(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

(5) Der Friedhofsträger hat über erfolgte Bestattungen Buch zu führen. § 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und Abs. 6 gilt entsprechend.

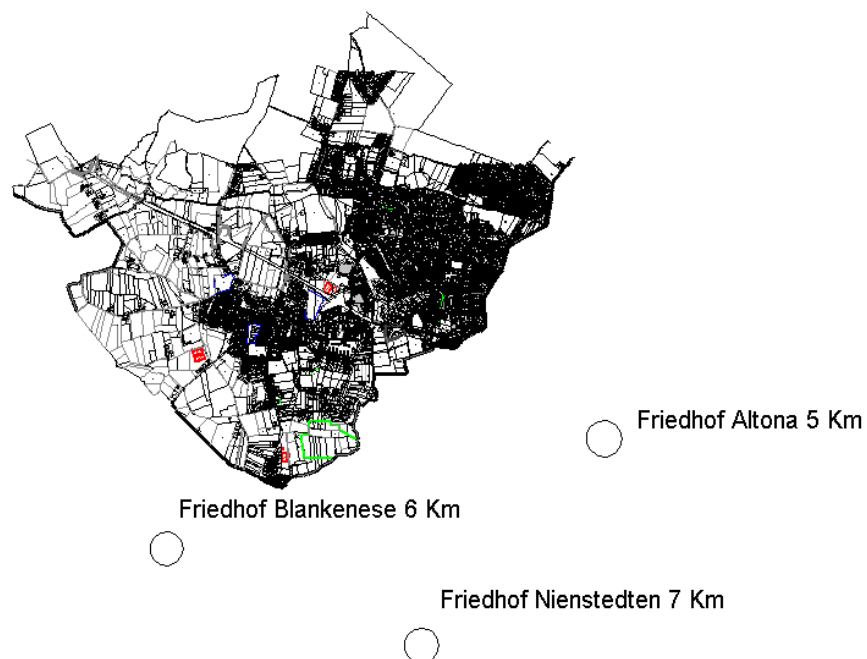
## Historische und gegenwärtige Bestattungspraxis für die Schenefelder Bevölkerung

Die Gemeinde Schenefeld gehörte bis 1902 zur Kirchengemeinde Nienstedten. Die Toten aus Schenefeld sind bis zu diesem Zeitpunkt (nach der ersten verlässlichen Nachricht seit 1297) auch dort auf dem Friedhof neben der Kirche beerdigt worden. Mit der Bildung einer eigenen Kirchengemeinde in Blankenese wurde ein neuer Friedhof angelegt, der 1902 geweiht wurde. Seit diesem Zeitpunkt gehörte Schenefeld zu dieser Gemeinde. Die Beisetzungen von Schenefeldern fanden jetzt auf dem neuen Blankeneser Friedhof in Sülldorf statt. Die Schenefelder Familiengrabstellen in Nienstedten blieben jedoch in vielen Fällen erhalten und wurden weiterhin belegt.

Selbst als Schenefeld eine eigene Kirchengemeinde wurde, fanden die Beerdigungen weiterhin in Sülldorf (und Nienstedten) statt.

Im Jahr 1923 wurde der Hauptfriedhof in Altona eröffnet, der seit dieser Zeit der zweitwichtigste Begräbnisplatz für Schenefeld ist.

Einzelne Beisetzungen von Schenefeldern werden auch auf zahlreichen weiteren Friedhöfen in der Umgebung vorgenommen.



## **Bestrebungen zur Errichtung eines Friedhofs in Schenefeld**

Bereits im Aufbauplan der Gemeinde Schenefeld von 1955 war eine 4,2 ha große Fläche südlich des Osterbrookswegs, östlich der Straße Holzkoppel als Friedhofsfläche dargestellt.

Im Flächennutzungsplan von 1966 war ein neuer Friedhofstandort mit einer Größe von ca. 10 ha an der Ostseite der Blankeneser Chaussee, südlich der Straße Im Winkel vorgesehen.

Gespräche zur Anlegung eines gemeinsamen Friedhofs mit der Gemeinde Halstenbek Anfang der 70-er Jahre blieben ergebnislos.

1976 hat die Stadt das Geologische Landesamt beauftragt, den Bereich nördlich der Lindenallee, westlich des Kameruner Wegs hinsichtlich der Eignung für einen Friedhof zu begutachten. Darin wurde 1977 die Eignung für Erdbestattungen einer ca. 8 ha großen Fläche bescheinigt. (Anlage 1)

Mit der Aufstellung eines Landschaftsplans, der 1980 beschlossen wurde, kam ein neuer Standort – östlich der Blankeneser Chaussee, südlich des Gewerbegebiets Osterbrooksweg ins Gespräch. Die entsprechenden Flächen wurden dann auch im Flächennutzungsplan von 1981 aufgegriffen und als Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Friedhof dargestellt.

Ein weiteres Gutachten des Geologischen Landesamtes für die Fläche gemäß F-Plan 1981 bescheinigt 1981 deren Eignung für Erdbestattungen in einer Größe von ca. 4,8 ha, weitere 8 ha sind demnach „bedingt geeignet“. (Anlage 2)

Eine Anfrage bei der Freien und Hansestadt Hamburg bezüglich eines eventuellen Interesses an einer gemeinsamen Friedhofsplanung hatte 1983 ergeben, dass die im Westen Hamburgs gelegenen Friedhöfe auch in Zukunft alle Bestattungen aus diesem Bereich aufnehmen können.



Dabei ging man davon aus, dass auch die in Schenefeld Verstorbenen weiterhin auf den vorhandenen Friedhöfen beigesetzt werden können.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 37 „Blankeneser Chaussee“, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, erfolgte 1984 die Festsetzung einer Teilfläche als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof.

Mit diesem Sachstand war die Planungsphase abgeschlossen und der Grunderwerb hätte erfolgen können – bis zur Enteignung.

Bereits 1985 stellte die Mehrheit der Ratsversammlung die bisherige Planung wieder in Frage und beauftragte die Verwaltung, einen neuen Standort vorzuschlagen und die Änderung des Flächennutzungsplans vorzubereiten.

Dies führte dazu, im Jahr 1987 ein neues geologisches Gutachten in Auftrag zu geben – für ein Gelände an der Westseite der Blankeneser Chaussee südlich der Straße Aneken.

Die insgesamt ca. 5,3 ha große Fläche erwies sich zu ca. 60 % als geeignet und zu ca. 40 % als bedingt geeignet für Bestattungen.

(Anlage 3)

Grunderwerbsverhandlungen über die Flächen Aneken Südseite wurden 1987 geführt, mit dem Ergebnis, dass die Verkaufsbereitschaft mit der Forderung nach Baulandausweisung entlang der Straße Aneken verknüpft wurde.

1989 wurde die Planungsabsicht – Baulandausweisung mit angrenzendem Friedhof an der Straße Aneken – von der Landesplanungsbehörde abgelehnt. Diese Entwicklung war mit den Zielen der Landesplanung nicht vereinbar.

Die Grunderwerbsverhandlungen sollten fortgeführt werden, blieben jedoch ergebnislos.

Im Jahr 1990 kam ein neuer Standort ins Gespräch, da Verkaufsbereitschaft bezüglich einer Fläche an der Straße Holtkamp signalisiert wurde; die Fläche wurde dann jedoch anderweitig verkauft.

Nachdem immer wieder Gespräche und Eignungsprüfungen zu verschiedenen Standorten stattgefunden haben, kam erst 1998 wieder eine aussichtsreiche Grunderwerbsverhandlung zustande. Ein in diesem Zusammenhang erstelltes geologisches Gutachten kommt jedoch zu

dem Ergebnis, dass die Flächen für Erdbestattungen nur teilweise bedingt geeignet sind – größtenteils jedoch ungeeignet.  
(Anlage 4)

Eine Teilfläche wurde trotzdem erworben, jedoch nicht mit der Perspektive „Friedhof“.

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 26.2.2004 beschlossen, an der Straße Holtkamp ein weiteres Grundstück zu erwerben, um geeignetes Tauschland bei zukünftigen Grunderwerbsverhandlungen für einen Friedhof anbieten zu können.

### **Geologische Voraussetzungen für die Errichtung eines Friedhofs**

Im Zusammenspiel mit Witterung, Lage und Grundwasser bildet der Boden die Grundlage für die biologische Zersetzung des Leichnams. In der Friedhofsplanung spielt der Boden daher eine sehr wichtige Rolle, zumal ihn das Bundesbodenschutzgesetz zum 1.3.1999 auf eine Ebene mit Wasser und Luft gestellt hat. Seitdem sind schädliche Bodenveränderungen per Gesetzeskraft zu vermeiden, bzw. zu beseitigen.

Die Friedhofsplanung muss daher nachweisen, dass die Bodenschutzanforderungen erfüllt werden. Gleichzeitig muss laut Hygiene-Verordnung eine schnelle und vollständige aerobe Verwesung gewährleistet sein.

Somit sind für die Beurteilung eines Geländes zur Eignung als Begrabungsstätte

- die Grundwasserverhältnisse
- die Wasserdurchlässigkeit der Bodenschichten
- die Bodenarten
- die Lagerungsdichte und die
- Morphologie des Geländes

von entscheidender Bedeutung.

Die Voraussetzung für Erdbestattungen ist, dass in den Deck-, Liege- und Filterschichten keine Anzeichen von Grund- und Stauwasser vorhanden sein dürfen und diese für eine Verwesung günstige Korngrößen- und Porengrößenverteilung aufweisen müssen.

D.h., hohe Grundwasserstände bzw. Vernässungszonen, sowie bindige bis feinsandige Böden sind keine geeigneten Voraussetzungen für ein Gelände zu Nutzung von Erdbestattungen.

Urnenbestattungen können unabhängig von den oben aufgeführten Voraussetzungen vorgenommen werden.

### **Potenziell geeignete Standorte in Schenefeld**

Im Bereich der Stadt Schenefeld gibt es nur noch sehr begrenzt Flächen, die für Erdbestattungen geeignet sind. Grundvoraussetzung ist eine bestimmte Flächengröße, die zwar in der Anfangsphase nicht mehr als 2 ha betragen muss, sie sollte jedoch auf 4 – 5 ha erweiterungsfähig sein.

Der Übersichtskarte ist zu entnehmen, dass es nur wenige Bereiche in Schenefeld gibt, die nicht schon aufgrund ihrer Höhenlage (korrespondiert mit dem Grundwasserstand) und des Bodentyps für die Eignung als Friedhof ausscheiden. Ein Teil dieser Flächen ist bereits geologisch untersucht worden.

Karte mit Darstellung potenzieller Friedhofsflächen



## **Möglichkeiten zur Standortverbesserung**

### **Dränage**

Findet die Leichenbestattung in Böden mit hohem Grundwasserstand oder Staunässe statt, kann die Verwesung sehr lange dauern – sehr viel länger als die übliche Liegezeit. Das feuchte Milieu verhindert, dass die körpereigenen Enzyme aus der Darmflora den Leichnam zersetzen. Fettmoleküle werden ausgeschwemmt und verfestigen sich unter der Haut – es entstehen „Wachsleichen“.

Mit einer Drainage können die Grabfelder entwässert werden. Entsprechende Drainagen können sich auf einzelne Bereiche oder die gesamte Friedhofsfläche erstrecken.

### **Geländeauffüllung**

Durch Auffüllung des Friedhofsgeländes kann auf zweierlei Art der Standort verbessert werden:

- Der Abstand zum Grundwasser/Staunässe wird vergrößert;
- Die Zusammensetzung des Bodens kann so erfolgen, dass die Verwesung begünstigt wird.

### **Bodenaustausch**

Gräberfelder oder einzelne Grabstellen werden bis zur erforderlichen Tiefe ausgehoben und mit filter- und bindungsfähigem Material gefüllt.

### **Grabkammersystem**

Als Alternative zur Geländeaufschüttung könnte auch das Grabkammer-Verfahren angewandt werden. Die Grabkammern bestehen z.B. aus 2,36 m langen und 1,00 m breiten Betonelementen mit einer Höhe von 0,75 m. Bei einem Tiefgrab werden 2 und bei einem Flachgrab 1 Element benötigt. Die Grabkammern werden mit Deckelplatten abgedeckt. In der Deckelplatte befindet sich ein Filtergehäuse mit Aktivkohlefilter für die Be- und Entlüftung, wodurch für hygienisch optimale Verwesungsverhältnisse gesorgt wird. Bei diesem System kann die Ruhefrist auf 15 Jahre begrenzt werden. Dadurch ergibt sich ein Kostenvorteil und eine insgesamt geringerer Flächenbedarf.

## Bedarf

Wie unter dem ersten Gliederungspunkt beschrieben, werden alle Leichname aus Schenefeld auf externen Friedhöfen bestattet. Würde ein Friedhof in Schenefeld angelegt werden, ergäbe sich eine unbekannte Zahl an Beerdigungen, da nur schwer abgeschätzt werden kann, wie stark und wie schnell von den bisherigen Bestattungsgewohnheiten abgewichen würde.

Im Durchschnitt gibt es in Schenefeld pro Jahr ca. 150 Todesfälle. Geht man davon aus, dass ungefähr 50 % davon weiterhin (in den nächsten 10 Jahren) auf umliegenden Friedhöfen bestattet werden, ergeben sich **75 Beisetzungen jährlich**.

In der Freien und Hansestadt Hamburg werden z. Z. 60 % aller Leichen eingäschert. Überträgt man dies auf Schenefeld, ergibt sich eine Zahl an Erdbestattungen von ca. 30, während 45 Urnenbeisetzungen erfolgen würden.

In ländlichen Gebieten beträgt der Anteil an Urnenbestattungen nur ca. 10 %. Da Schenefeld sehr stark nach Hamburg orientiert ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil der **Urnenbestattungen** eher bei **50 %** liegt.

Die Ruhezeit beträgt in Hamburg **25 Jahre**. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Zeitraum auch in Schenefeld dem allgemeinen Wunsch entspräche.

Der Bedarf an Friedhofsflächen ergibt sich zunächst aus der Einwohnerzahl. Schenefeld hat z. Z. knapp 18.000 Einwohner. Voraussichtlich wird die Einwohnerzahl auch langfristig nicht über 18.500 steigen.

Wie oben schon beschrieben, ist eine klare Tendenz zu Urnenbestattungen und anonymen Bestattungen festzustellen. Diese bundesweite Tendenz hat in Großstädten bereits zu „Überhangflächen“ geführt. Demzufolge sind die Bestattungsflächen von bisher 4,5 – 5 qm pro Einwohner auf 2,5 – 3 qm pro Einwohner gesunken.

Bei 2,5 qm pro Einwohner ergibt sich für Schenefeld ein Bedarf von 45.000 qm. Diese Größe ist rechnerisch nötig, wenn es seit langem einen Friedhof gäbe, sich eine Wiederbelegung eingestellt hätte und der langfristige Bedarf zu ermitteln wäre.

Eine andere Berechnungsmethode erfolgt nach einer Berechnungsformel des Instituts für Grünplanung und Gartenarchitektur der Technischen Hochschule Hannover, wobei neben der Bestattungsziffer die

- Bruttogröße der einzelnen Gräber (Wahlgräber Reihengräber, Urnenwahlgräber, Urnenreihengräber)
  - der jeweilige prozentuale Anteil der Grabarten
  - die Ruhezeit
- einfließen.

Berechnungsgrößen:

	150 Bestattungsziffer pro Jahr
B	8,3 Bestattungsziffer pro 1000 Einwohner
E	18.000 Einwohnerzielzahl
FW	11 Bruttograbgröße Wahlgräber
FR	9 Bruttograbgröße Reihengräber
FUW	3 Bruttograbgröße Urnenwahlgräber
FUR	2 Bruttograbgröße Urnenreihengräber
W	30 Prozentualer Anteil Reihengräber
R	20 Prozentualer Anteil Reihengräber
UW	30 Prozentualer Anteil Urnenwahlgräber
UR	20 Prozentualer Anteil Urnenreihengräber
RZW	25 Ruhezeit Wahlgräber
RZR	25 Ruhezeit Reihengräber
RZUW	25 Ruhezeit Urnenwahlgräber
RZUR	25 Ruhezeit Urnenreihengräber
BF	Gesamtbelegungsfläche ohne Freiflächen

$$BF = \frac{ExB \times [(W\% \times FW \times RZW) + (R\% \times FR \times RZR) + (UW\% \times FUW \times RZUW) + (UR\% \times FUR \times RZUR)]}{1000 \times 100}$$

BF= 23.904 qm

zuzüglich Freiflächenanteil F

F= 25 % für Freiflächen bezogen auf BF

F= 5.976 qm

Der Gesamtflächenbedarf beträgt demnach 29.880 qm

Die über diese Methode errechnete Fläche ist,

- die in 25 Jahren erforderliche,
- unter der Voraussetzung, dass alle Schenefelder Todesfälle hier bestattet werden und
- der Anteil an Einäscherungen eine ähnliche Größenordnung erreichen wird wie in Hamburg.

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass eine Friedhofsfläche in Schenefeld nicht kleiner als 30.000 qm sein sollte. Mittelfristig (10-15 Jahre) sollte eine Fläche in der Größenordnung von 20.000 qm zur Verfügung stehen.

## **Kosten/Wirtschaftlichkeit**

### Ausgaben

Grunderwerb für 1. Bauabschnitt:	20.000 m <sup>2</sup> x 7,5 € =	150.000 €
Landschaftsbau einschließlich Planungskosten		100.000 €
Hochbau einschließlich Planungskosten		770.000 €
Tiefbaumaßnahmen (wesentlich vom Standort abhängig)		50.000 €
Einrichtung/Maschinen und Geräte		200.000 €
		<hr/>
		1.270.000 €

### Betriebskosten für Gebäude

Strom	
Heizung	
Kühlung	
Wasser	
Abwasser	
Gebäudeunterhaltung	10.000 €

### Betriebskosten Maschinen und Geräte

Betriebsstoffe	
Reparaturen	
Versicherungen	5.000 €

### Verzinsung (angenommen 5 %)

1.270.000€ x 5 %	63.500 €
------------------	----------

## Kalkulatorische Abschreibung

Gebäude 2 %

770.000 € x 2 %

15.400 €

Geräte und Maschinen 10 %

200.000 € x 10 %

20.000 €

## Personalkosten

Gärtner

Maschinenführer

Raumpfleger

Verwaltungskraft

76.700 €

## Einnahmen

**Grabnutzungsgebühr**, Gebühren für den Erwerb der Ruhe-/Nutzungsrechte:

Üblicherweise kann zwischen unterschiedlichen Beisetzungsarten und Grabstättenarten gewählt werden. Der Flächenbedarf pro Grabstätte ist demnach auch sehr unterschiedlich. Die Gebühren variieren deshalb sehr stark. Die Gebühren sind in einer Satzung festzulegen. Die Auflistung soll zeigen, wie unterschiedlich Grabnutzungsgebühren sein können.

	Durchschnittsgebühren BRD	Gebühren HH	Gebühren Halstenbek	angenommene Gebühren Schenefeld
Erdreihengrab	180 - 750	661	562	600
Erdwahlgrab	750 - 1.900	750 - 1.900	767	1000
Urnenreihengrab	50 - 420	450 - 1425	256	300
Urnenwahlgrab	250 - 900	450 - 1425	383	450



In Deutschland werden z.Z. 42 % der Verstorbenen in einer Urne beigesetzt.

Geht man zur Ermittlung einer Einnahmeposition von diesem Durchschnittswert für Schenefeld aus, und unterstellt man, dass jeweils 50 % Reihen- und Wahlgräber wünschen, ergibt sich bei 80 Begräbnissen folgende Berechnung:

58 % von 80 Begräbnissen erfolgen als Erdbestattung  
davon

29 % Reihengräber = 23 x 600 € = 13.920 €

29 % Wahlgräber = 23 x 1000 € = 23.000 €

42 % von 80 Begräbnissen erfolgen als Urnenbestattung  
davon

21 % Reihengräber = 17 x 300 € = 5.100 €

21 % Wahlgräber = 17 x 450 € = 7.650 €

Gesamt: **49.670 €**

### **Bestattungsgebühren**

Für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Gruft)  
Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels, Auflegen und  
Abräumen der Kränze), Benutzung der Leichenhalle bis  
zur Beisetzung werden Gebühren erhoben, die eben-  
falls in der Gebührensatzung festzulegen sind.

	Gebühren BRD	Gebühren HH	Gebühren Halstenbek	angenommene Gebühren Schenefeld
Bestattungsgebühren	460 - 1.000		610	511

Bei 80 Bestattungen pro Jahr ergibt sich folgender Betrag:

80 x 550 € = 44.000 €

Gesamt: **44.000 €**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Es ist üblich, dass für die Unterhaltung der  
allgemeinen Friedhofsfläche und Friedhofs-  
einrichtungen je Beisetzung zusätzliche  
Gebühren erhoben werden.

In Hamburg werden dafür Gebühren in Höhe von 358 € erhoben.

In Halstenbek liegt dieser Gebührensatz bei 383 € (Sargbestattung) bzw. bei 179 € (Urnenbestattung)  
Für Schenefeld wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 350 € angenommen.

80 x 350 € = 28.000 €

Gesamt: **28.000 €**

### **Sonstige Gebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle mit Ausschmückung, für die Benutzung der Orgel, oder einer Musikanlage und weitere Dienstleistungen können je Beisetzung durchschnittlich 250 € angenommen werden.

80 x 250 € = 20.000 €

Gesamt: **20.000 €**

voraussichtliche Gesamteinnahmen: **141.670 €**

### **Zusammenstellung der Kosten**

Betriebskosten Gebäude	10.000 €
Betriebskosten Maschinen und Geräte	5.000 €
Verzinsung Eigenkapital	63.400 €
Kalkulatorische Abschreibung	35.400 €
Personalkosten	76.700 €

---

**190.500 €**

### **Zusammenstellung der Einnahmen**

Erwerb der Ruhe- und Nutzungsrechte	49.670 €
Bestattungsgebühren	44.000 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren	28.000 €
Sonstige Gebühren	20.000 €

---

**141.670 €**

Anmerkungen:

Diese Gegenüberstellung relativiert die Angaben der Vorlage vom 4.9.1998.

Es wird deutlich, dass ein neuer Friedhof in den ersten 10 Jahren offensichtlich nicht kostendeckend betrieben werden kann, jedoch kann das Defizit gesenkt werden.

Insbesondere durch geringeren Flächenbedarf (durch schrittweise Realisierung) und bescheidenere Gebäude kann die Kostenseite beeinflusst werden. Bei den Grunderwerbskosten wurde der Betrag angenommen, der für Außenbereichsflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung üblich ist. Es ist bisher nicht gelungen, für Erdbestattungen geeignete Flächen zu diesem Betrag zu erwerben – die Erwartungen liegen höher.

Die Personalkosten sind niedrig kalkuliert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Modell entwickelt werden kann, wonach durch Aufgabenverlagerung, Teilzeitkräfte, Einbeziehung des Bauhofs eine entsprechende Lösung machbar sein wird.

Auf der Einnahmenseite wird von Annahmen ausgegangen, die sich als falsch herausstellen können – z.B. Einschätzung der Zahl der Beisetzungen auf einem Schenefelder Friedhof. Im übrigen stellt die Gebührenhöhe bis zu einem gewissen Grad eine Variable dar.

Geht man davon aus, dass langfristig nahezu alle in Schenefeld Verstorbenen am Ort beigesetzt werden, kann sich eine deutliche Verschiebung in der Gegenüberstellung von Kosten und Einnahmen ergeben.

## **Träger eines Friedhofs**

Als Träger von Friedhöfen kommen nur Kirchen und Kommunen in Frage.

Nach einem 1. Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein sollten auch private Träger in Frage kommen. Die Privatisierungsmöglichkeit von Friedhöfen ist allerdings nach heftigen Widerständen wieder aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden.

Die auf Dauerhaftigkeit angelegte Totenruhe sollte nicht durch Gewinnstreben in Frage gestellt werden.

Kirchliche Träger sind bereits in der Vergangenheit stark durch kommunale Friedhofsträger abgelöst worden. Im übrigen handelt es sich bei der Neuanlage eines Friedhofs um eine öffentliche Aufgabe, die in Zukunft noch stärker von der Kirche losgelöst sein wird, um den multikulturellen und interkonfessionellen Anforderungen gerecht zu werden.

Somit kommt als Träger eines Schenefelder Friedhofs nur die Stadt in Frage. Unabhängig davon ist es jedoch möglich, den Betrieb oder Teilaufgaben eines Friedhofs auf private Unternehmen zu übertragen.

### **Argumente „für“ und „gegen“ einen eigenen Friedhof in Schenefeld**

In der Vergangenheit waren Friedhöfe kirchliche Einrichtungen, die in der Regel unmittelbar den Kirchen zugeordnet waren. Somit war auch für Schenefeld über lange Zeiträume eine klare Zugehörigkeit in Friedhofsangelegenheiten gegeben (zuerst Nienstedten, dann Blankenese).

Es stellt sich die Frage, ob erst die Gründung einer eigenen Kirchengemeinde in Schenefeld – ohne Friedhof - das Fehlen eines Friedhofs deutlich machte.

#### **Gründe für einen eigenen Friedhof:**

Ein Friedhof sollte ein Ort in räumlicher Nähe zu den Lebenden sein. Eine räumliche Nähe ist Voraussetzung dafür, dass ein Friedhof in den Alltag einbezogen werden kann, dass Grabstätten in eine dörfliche oder städtische Öffentlichkeit eingebunden sind.

Eine räumliche Zuordnung bedeutet auch, dass die Möglichkeit der Grabgestaltung und Grabpflege besser in den Alltag integriert werden kann, und dass damit das „Einarbeiten“ von Trauer in den Alltag eher begünstigt wird.

Unter den Besuchern des Friedhofs können sich eher soziale Kontakte ergeben, wenn eine klare Zuordnung zu einer Gemeinde gegeben ist. Friedhöfe stellen im Laufe der Zeit einen Ort der Geschichte und örtlicher Gepflogenheiten dar mit eigener Charakteristik.

Ein eigener Friedhof wirkt identitätsbildend für die Gemeinde/Stadt.

#### **Gründe gegen einen eigenen Friedhof:**

Im unmittelbaren Umfeld der Stadt Schenefeld gibt es diverse Friedhöfe mit freien Kapazitäten, die traditionell von Schenefeldern genutzt werden.

Die Entfernung zu diesen Friedhöfen war vor 100 oder 200 Jahren schwerer zu bewältigen als es heute der Fall ist. Insofern kann die räumliche Zuordnung nicht so ungünstig sein.

Die Bestattungskultur hat sich in jüngster Zeit stark gewandelt. Seebestattungen, Friedwald, Initiativen zur Aufhebung der

Bestattungspflicht von Urnen, Möglichkeit der Zerstreung der Asche im Ausland, virtuelle Friedhöfe stellen entsprechende Beispiele dar.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist eigentlich ein anzustrebendes Ziel – warum soll man nicht fortsetzen was diesbezüglich schon funktioniert?

Ein eigener Friedhof bindet Haushaltsmittel und verursacht über längere Zeit Defizite.

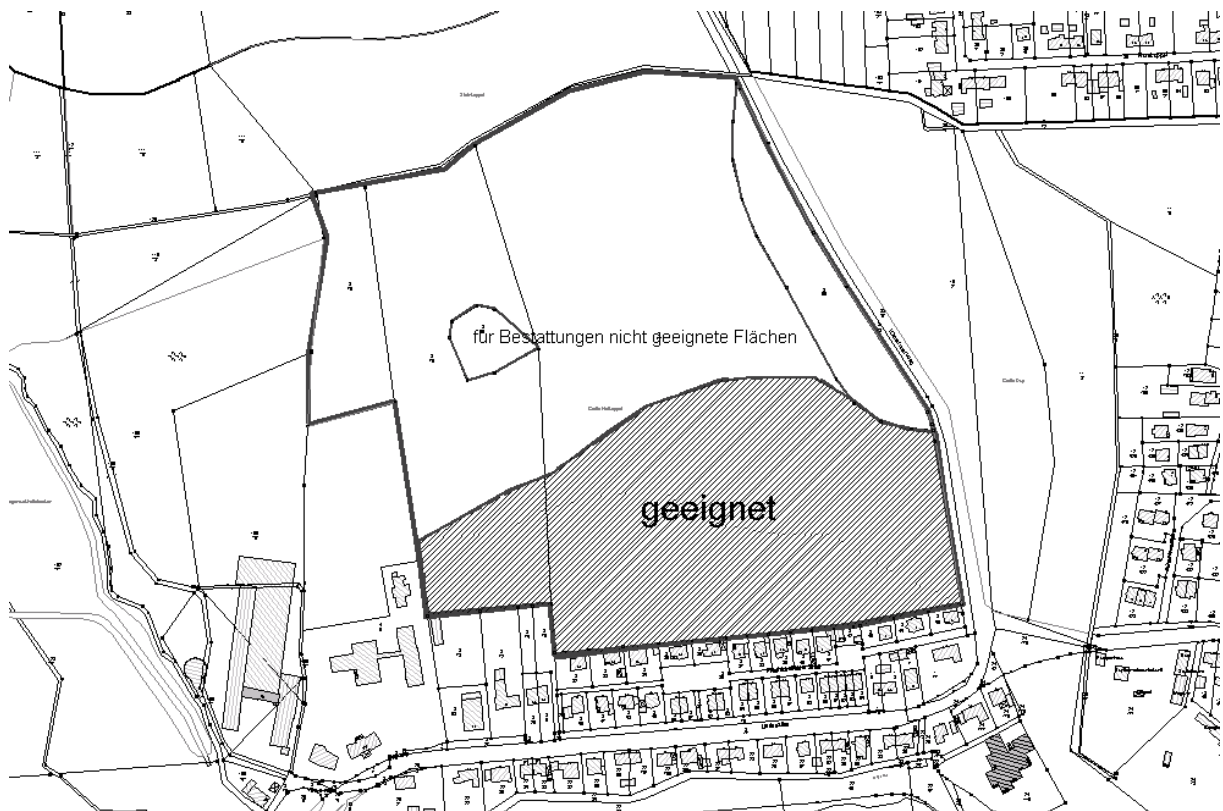
Bei den z. Z. genutzten „externen“ Friedhöfen handelt es sich um attraktive Anlagen. Diese Qualität ist in Schenefeld kurz- und mittelfristig nicht erreichbar.

### **Abschließende Wertung:**

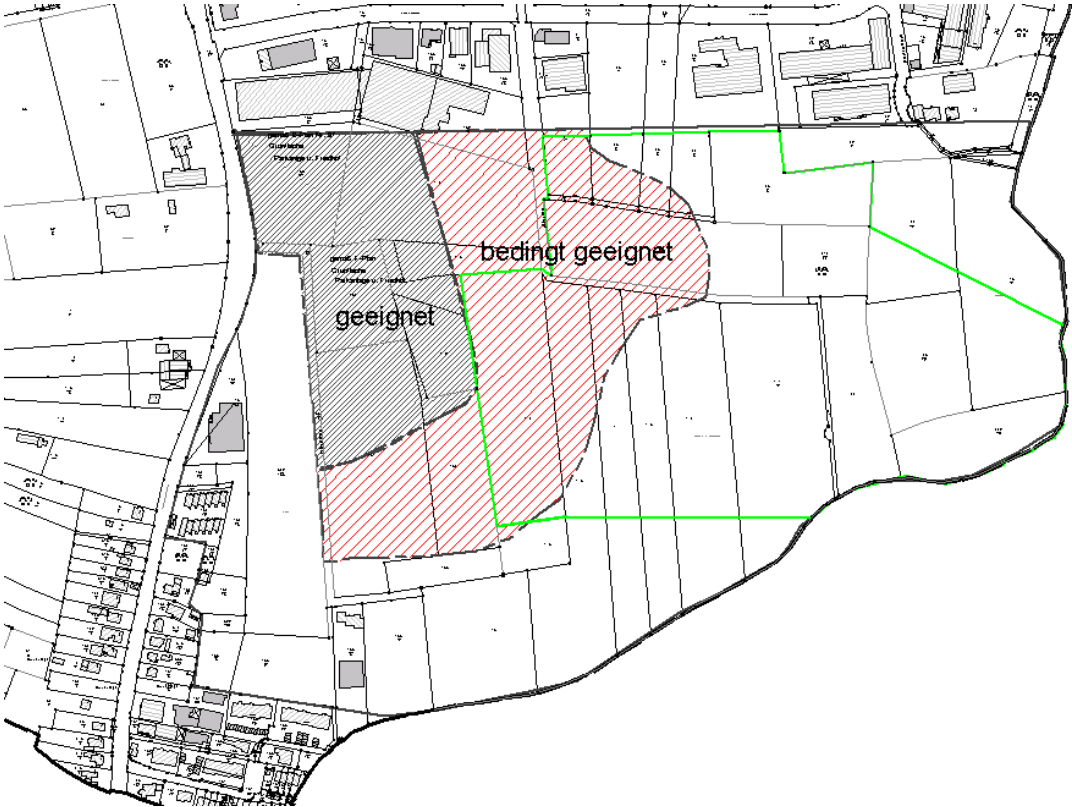
Jedes Argument spricht für sich und wird von der Schenefelder Bevölkerung unterschiedlich gewichtet werden. Dies mag altersbedingt geprägt sein.

Da die Frage eines eigenen Friedhofs für Schenefeld von grundsätzlicher Bedeutung ist und es für die von der Bevölkerung gewählten Mitglieder der Ratsversammlung von Interesse sein dürfte, zu erfahren, wie die Schenefelder Bürgerinnen und Bürger hierüber denken, bietet es sich an, in dieser wichtigen Selbstverwaltungsaufgabe einen Bürgerentscheid gemäß § 16 g GO herbeizuführen. Dieser sollte in Verbindung mit einer Wahl (z.B. Bundestagswahl im Jahre 2006) stattfinden, um eine breite Entscheidungsbasis in der Bevölkerung zu haben.

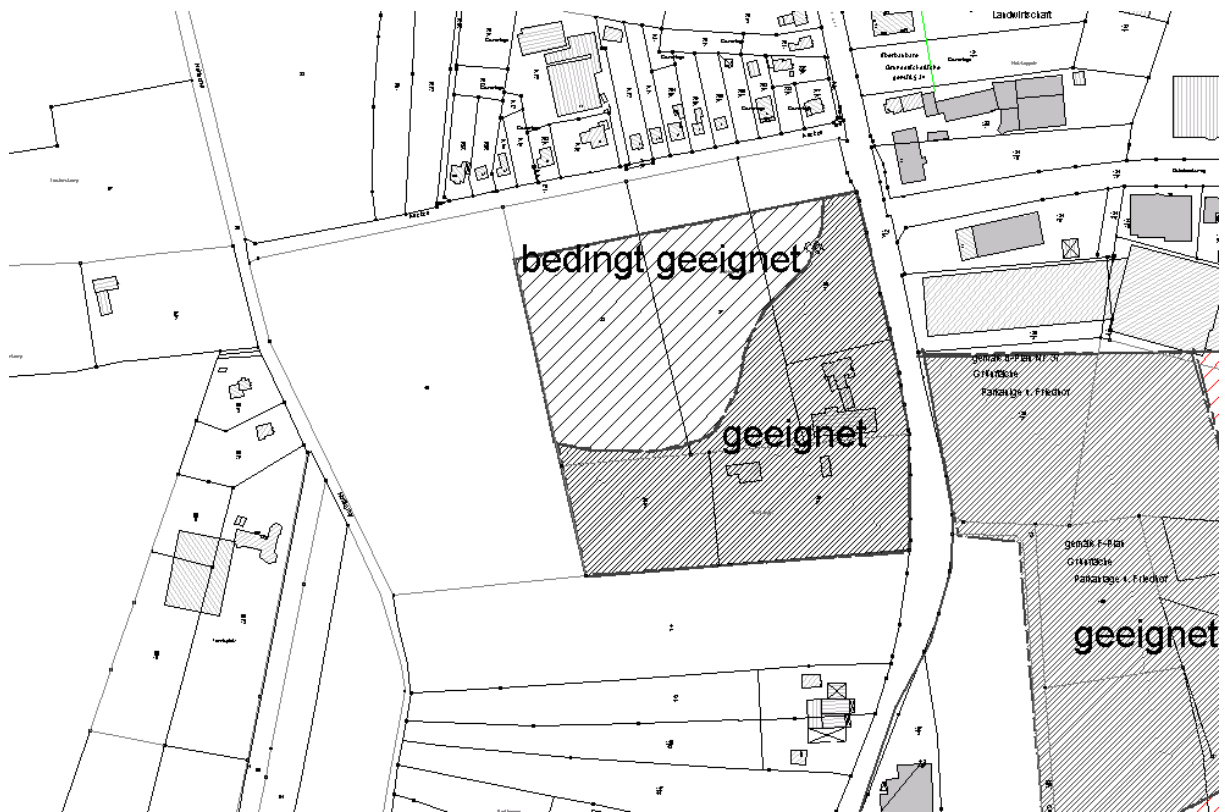
# Anlage 1



Anlage 2



# Anlage 3





Anlage 4

